



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Tierschutz in der Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-166833/2016-27

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	6
2. RAHMENBEDINGUNGEN	7
2.1 Aufgaben des Landes im Bereich Tierschutz	8
2.2 Institutionen	10
2.3 Schnittstellen	11
2.3.1 Schnittstelle zwischen der A8 und der A13	11
2.3.2 Schnittstellen der Abteilungen des Landes zur TSO	12
2.3.3 Schnittstellen der Abteilungen des Landes zu Tierschutz- organisationen und Tierheimen	13
3. PFLICHTAUSGABEN DES LANDES – VERWAHRUNGSVERTRÄGE	14
3.1 Neugestaltung der Verwahrungsverträge	14
3.2 Leistungsgegenstand und Abwicklung	16
3.2.1 Leistungsgegenstand	16
3.2.2 Abwicklung	20
3.3 Kosten der Verwahrungsverträge	21
4. ERMESSENSAUSGABEN DES LANDES – FÖRDERUNGEN	24
4.1 Förderungen der A13	24
4.1.1 Entwicklung der Fördertätigkeit	25
4.2 Stichprobenprüfung	28
4.2.1 Förderungsprozess und Förderungsabwicklung	28
4.2.2 Einzelfeststellungen	32
5. TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE	42
6. WIRKUNGSZIELE	44
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	47

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A4	Abteilung 4 Finanzen
A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
AMA	AgrarMarkt Austria
BMGF – seit 2018 BMASGK	Bundesminister/in bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen – seit 2018 für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMLFUW – seit 2018 BMNT	Bundesminister/in bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – seit 2018 für Nachhaltigkeit und Tourismus
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FA10A	Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung (vor der Organisationsreform für Tierschutz zuständig)
FAGP	Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
IKS	Internes Kontrollsystem
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
TSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz)
TSO	Tierschutzombudsstelle Steiermark

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Halter/Tierhalter	jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat
Haustiere	domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische
Heimtiere	Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt
landwirtschaftliche Nutztiere	alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden
Tierheim	eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, die die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbietet
Tierverwahrer/ Verwahrer	von der Behörde bestimmte Personen, Institutionen und Vereinigungen, denen entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG gewährleisten können; sie haben die Pflichten eines Halters
Wildtiere	alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren
Zoo	dauerhafte Einrichtung, in der Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Zeitraum von 2013 bis 2017 den Tierschutz in der Steiermark. Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Tierschutz (mit Ausnahme der Jagd und der Fischerei) liegt beim Bund. Wesentliche Rechtsgrundlage ist das Tierschutzgesetz (TSchG). Die Vollziehung im Bereich Tierschutz fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Länder. Die Überwachung der Einhaltung des TSchG sowie der dazu ergangenen Verordnungen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die mit dem Tierschutz befasste Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) stellt die Verwahrung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren durch den Abschluss von Verwahrungsverträgen mit Tierschutzeinrichtungen sicher.

Mit 1. Jänner 2014 wurden die Verwahrungsverträge neu gestaltet. Mit sieben Tierheimbetreibern an acht Standorten bestehen seit dem Jahr 2014 Leistungsvereinbarungen für insgesamt 307 Hunde, 689 Katzen und 495 Kleintiere. Hierfür zahlt das Land **jährlich rund € 1,755 Mio an Pflichtausgaben**.

Neben diesen Pflichtausgaben fördert die A13 unter Berücksichtigung der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes die Anliegen des Tierschutzes. Um eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Förderungsabwicklung zu gewährleisten, wurde empfohlen, im Rahmen einer eigenen Förderungsrichtlinie Kriterien zur Förderungsgewährung festzulegen. Des Weiteren wären Bestrebungen anzustellen, auch den Bund und die Gemeinden als Finanzierungspartner zu gewinnen.

Im Prüfungszeitraum wurden 359 Förderungen mit einem **Gesamtförderungsvolumen von rund € 2,24 Mio.** gewährt. Davon entfielen rund € 380.600,-- auf Futter- bzw. Weihnachtsspenden sowie Spenden für ehrenamtliche Arbeit im Bereich des Tierschutzes.

Da in der A13 nur eine Referentin für die gesamte Abwicklung der Förderungsfälle zuständig ist, wird empfohlen, den Förderungsprozess aufgrund seiner Komplexität und seines Risikopotenziales im Hinblick auf die Grundsätze des internen Kontrollsystems (IKS) zu überprüfen.

Von den Förderungen der letzten fünf Jahre für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Gesamtausmaß von € 869.100,-- erhielten jene Tierheimbetreiber, mit denen ein Verwahrungsvertrag besteht, rund 85 %.

Künftig wäre abzuklären, ob Investitionen nicht bereits im Rahmen der Verwahrungsverträge zu berücksichtigen wären. Förderungen für diese Maßnahmen sollten jedenfalls nur dann gewährt werden, wenn Investitionen nicht mit eigenen finanziellen Mitteln abgedeckt werden können.

Im Rahmen des Tierschutzes wurden bzw. werden auch diverse Projekte gefördert. So trägt z. B. das seit dem Jahr 2010 geförderte Streunerkatzen-Kastrationsprojekt dazu bei, dass die unkontrollierte Vermehrung von Streunerkatzen eingedämmt wird. Durch Projektförderungen des Vereines „Tierschutz macht Schule“ wird dem gesetzlichen Auftrag, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken, nachgekommen.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte den Tierschutz in der Steiermark.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit betreffend den Tierschutz <ul style="list-style-type: none"> - für fachliche Angelegenheiten seit 18. Juni 2015 bei Landesrat Mag. Christopher Drexler, - für Rechtssachen und als Geschäftsstelle der Tierschutzombudsstelle seit 24. Mai 2016 bei Landesrat Anton Lang.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der überprüften Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8), insbesondere des Referates Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement (FAGP), der überprüften Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), der Tierschutzombudsstelle Steiermark (TSO) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH. Von der Prüfung ausgenommen waren die Tätigkeit der Amtstierärzte sowie die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes und des Tierseuchengesetzes. Ebenfalls nicht Bestandteil war eine Organisationsprüfung der mit dem Tierschutz befassten Abteilungen.
Prüfungszeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017. Vereinzelt wurden auch Sachverhalte außerhalb des Prüfungszeitraumes betrachtet.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landesrat Anton Lang ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Seitens des Landesrates Mag. Christopher Drexler wurde der Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Seit 1. Jänner 2005 liegt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 8 B-VG die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Tierschutz (mit Ausnahme der Jagd und der Fischerei) beim Bund. Die Vollziehung im Bereich Tierschutz fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Länder.

Der Schutz wildlebender Tierarten („Artenschutz“) fällt sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung in den Kompetenzbereich der Länder. Dieser Bereich kann jedoch auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, der in die Kompetenz des Bundes fällt, mitberücksichtigt werden.

Ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt die Regelung der Rettung notleidender und kranker bzw. aufgefundenen Tiere (Tierrettung).

Wesentliche Rechtsgrundlage für den Tierschutz ist das **Bundesgesetz über den Schutz der Tiere** (TSchG). Ziel des TSchG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Neben dem TSchG wurden mehrere **Verordnungen** erlassen, die z. B. die Tierhaltung näher regeln. Zudem beinhaltet das **Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz** sicherheitspolizeiliche Regelungen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei (z. B. betreffend Maulkorbzwang, Leinenzwang, Haltung gefährlicher Tiere).

Im **Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung** ist in § 2 ein Bekenntnis der Gebietskörperschaften zum Tierschutz in Form einer Staatszielbestimmung verankert. Eine Verpflichtung Privater zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Verhaltensweisen ergibt sich daraus jedoch nicht.

Aus § 2 TSchG ergibt sich zudem eine Verpflichtung der Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden), das Verständnis der Öffentlichkeit für den Tierschutz zu wecken sowie zu vertiefen. Darüber hinaus haben die Gebietskörperschaften – nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten – tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Die Überwachung der Einhaltung des TSchG sowie der dazu ergangenen Verordnungen obliegt der **Bezirksverwaltungsbehörde**. Diese hat darüber hinaus gemäß § 30 Abs. 1 TSchG dafür Sorge zu treffen, dass in Fällen, in denen eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt, entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG gewährleisten können. Diese Verwahrer nehmen die Pflichten des Tierhalters wahr. Die vom Land und vom Verwahrer im Zuge dessen zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind im Rahmen von **Verwahrungsverträgen** zu regeln (siehe Kapitel 3).

2.1 Aufgaben des Landes im Bereich Tierschutz

In der Steiermark ist gemäß der aktuellen Geschäftseinteilung des Amtes die **A8** u. a. für fachliche Angelegenheiten des Tierschutzes zuständig. Diese Aufgabe wird vom Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen der FAGP der A8 (nachfolgend kurz Veterinärdirektion) übernommen.

Die Fachaufsicht über Amtstierärzte und Landesbezirkstierärzte zählt ebenfalls zum Aufgabenbereich dieses Referates.

Den **Amtstierärzten der Veterinärdirektion** kommen u. a. folgende Aufgaben zu:

- Erstellung von Vorgaben für die risikobasierten Stichprobenpläne der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH bzw. AgrarMarkt Austria (AMA) betreffend die Routinekontrollen in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben
- Verfassung von Erlässen, Erstellung von Handbüchern usw. sowie Durchführung von Schulungen und Dienstbesprechungen zur Gewährleistung eines einheitlichen Tierschutzvollzuges
- Auswertung der Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden und der Fleischuntersuchungstierärzte über durchgeführte Kontrollen für die Berichterstattung an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen - BMGF (seit 2018 für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz - BMASGK) bzw. an die Europäische Kommission
- Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben auf dem Gebiet des Tierschutzes
- Vertretung des Landes im Vollzugsbeirat, bei der Tierschutzreferentenkonferenz der Länder sowie in diversen Arbeitsgruppen des zuständigen Bundesministeriums zur Behandlung von Tierschutzthemen
- Sachverständigengutachten im Zuge der Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen und von Tierversuchen bzw. im Zuge von Beschwerdeverfahren nach dem TSchG und nach dem Tiertransportgesetz beim Landesverwaltungsgericht
- jährliche Kontrollen (gemeinsam mit der A13) in Tierversuchseinrichtungen etc.
- Erstellung und Aktualisierung eines Tiertransportkrisenplanes sowie Betrieb einer Tiertransportnotversorgungsstelle in Spielfeld
- Bewertung der von den Amtstierärzten der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführten Tierschutz-Cross-Compliance-Kontrollen sowie Durchführung dieser Kontrollen im Bereich der Stadt Graz
- Weiterleitung von Anzeigen wegen des Verdachtes auf Übertretung von Tierschutzrechtsvorschriften an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden
- Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder von Landtagsanfragen zu tierschutzspezifischen Fragestellungen
- Beantwortung von Anfragen von Amtstierärzten, Bürgern sowie von Tierschutzorganisationen zu tierschutz- und tiertransportrelevanten Fragestellungen

Von den **Amtstierärzten der Bezirksverwaltungsbehörden** werden nach Auskunft der A8 u. a. folgende Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes ausgeübt:

- jährliche Routinekontrollen in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben, Schlachthanlagen sowie in Zoos, Tierheimen etc.
- Tierschutzkontrollen in Zirkussen, Varietés etc.
- stichprobenartige Tiertransportkontrollen
- Anlasskontrollen wegen des Verdachtes auf Tierquälerei oder sonstiger Verstöße gegen tierschutzrechtliche und tiertransportrechtliche Vorschriften
- Nachkontrollen zur Überprüfung der Umsetzung von Aufträgen zur Mängelbehebung bzw. der Einhaltung von Tierhalteverböten
- Sachverständigengutachten als Grundlage für tierschutzrechtliche Bewilligungen sowie bei Tierschutzverstößen als Basis für die bescheidmäßige Anordnung von Maßnahmen zur Haltungsanpassung bzw. zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren
- Beendigung von Verstößen gegen die §§ 5 bis 7 TSchG
- Berichterstattung über die Kontrollaktivitäten an die Veterinärndirektion
- Beratungs- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet des Tierschutzes und des Tiertransportes

Im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums wurde für diverse im Jahr 2015 angefallene amtstierärztliche Tätigkeiten in der Veterinärndirektion und bei den Bezirksverwaltungsbehörden der geschätzte Zeitaufwand erhoben. Für Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes (inklusive Tierschutz beim Transport) ergab dies für die insgesamt 47 Amtstierärzte (44,25 VZÄ) ein Ausmaß von durchschnittlich 24 % der Arbeitszeit.

Nachstehend angeführte Beträge wurden in den Jahren 2013 bis 2017 aus dem Budget der Veterinärndirektion u. a. für Fortbildungen, Geräte, Informationsmaterial für den Bereich Überwachung des Tierschutzes bezahlt.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Summe (€)	4.699,00	10.970,00	37.127,00	12.129,00	4.235,00

Quelle: A8 (Beträge gerundet); aufbereitet durch den LRH

Sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2016 wurden elektronische Geräte (z. B. für Chip-Lesegeräte) angekauft, die den Amtstierärzten in den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt wurden.

Der Anstieg der Aufwendungen im Jahr 2015 war durch eine notwendige externe Prüfung der Schlachthöfe in Höhe von rund € 26.000,-- bedingt.

Die Subventionierung der Kastration von Streunerkatzen wurde von 2006 bis Mitte 2014 über die A8 abgewickelt. Danach hat die A13 dieses Projekt übernommen (siehe dazu Kapitel 4.2.2).

In den Aufgabenbereich der **A13** fallen laut Geschäftseinteilung des Amtes die Tierzucht sowie die Bereiche Tiertransportwesen, Tierversuchswesen und Tierschutz. Zudem ist die A13 für die Geschäftsstelle der TSO zuständig.

Innerhalb der A13 ist eine Referentin für den Bereich des Tierschutzes zuständig. Diese wird von einer Assistentin sowie hinsichtlich Auszahlungen und Wartung der Förderungsdatenbank von einer Sachbearbeiterin der Stabsstelle Organisation und Recht unterstützt.

Der LRH hält ausdrücklich fest, dass die Tätigkeit der Amtstierärzte sowie die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes und des Tierseuchengesetzes von der Prüfung ausgenommen waren. Ebenfalls nicht Bestandteil war eine Organisationsprüfung der mit dem Tierschutz befassten Abteilungen 8 und 13.

2.2 Institutionen

Jedes Bundesland hat gemäß TSchG eine **Tierschutzombudsperson** zu bestellen. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Ihre Aufgabe besteht darin, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Es kommt ihr in Verwaltungs- sowie Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG Parteistellung zu. Mit der Novellierung des TSchG am 26. April 2017 wurde u. a. die Anzeigepflicht der Tierschutzombudsperson bei den Strafverfolgungsbehörden bei zur Kenntnis gelangenden Verstößen gegen das TSchG geregelt.

Die Tierschutzombudsperson unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeiten keinen Weisungen; sie hat jedoch der Landesregierung über ihre Tätigkeiten zu berichten.

Auf Bundesebene wurde beim BMGF (seit 2018 BMASGK) eine **Tierschutzkommission** eingerichtet, die aus je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie insgesamt vier von der BMASGK bestellten Experten besteht – davon werden zwei vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - BMLFUW (seit 2018 Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus – BMNT) nominiert. Die Kommission berät die BMASGK u. a. in Fragen des Tierschutzes und zu dessen Weiterentwicklung.

Darüber hinaus wurde beim BMASGK ein **Tierschutzrat** eingerichtet, dem neben den Tierschutzombudspersonen der Bundesländer Vertreter der zuständigen Ministerien sowie Interessenvertretungen angehören. Die Mitglieder des Tierschutzrates werden von

der BMASGK bestellt. Dem Tierschutzrat kommt u. a. die Aufgabe zu, sowohl die Tierschutzkommission als auch die BMASGK in Fragen des Tierschutzes zu beraten, sowie Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Basis des TSchG abzugeben.

Ebenfalls beim BMASGK wurde ein **Vollzugsbeirat** eingerichtet. Ihm kommt u. a. die Aufgabe zu, Richtlinien für die einheitliche Vollziehung des TSchG in den Bundesländern zu erarbeiten.

Die Mitglieder der zuvor genannten Gremien auf Bundesebene üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Die **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz** ist ebenfalls eine Einrichtung des Bundes und untersteht der BMASGK. Es kommt ihr die Funktion einer zentralen Informations- und Begutachtungsstelle (z. B. für Haltungssysteme) zu. Sie ist berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates sowie des Vollzugsbeirates teilzunehmen, und kann von diesen als Expertin zugezogen werden. Zu den Aufgaben dieser Fachstelle gehört u. a. die Durchführung von Bewertungen und Vergabe von Tierschutzkennzeichen gemäß § 18 TSchG.

2.3 Schnittstellen

In der Steiermark sind neben den Abteilungen 8 und 13 auch die Bezirksverwaltungsbehörden, die TSO sowie Vereine als Träger von Tierheimen im Bereich Tierschutz tätig. Darüber hinaus wird der Tierschutz von privaten Institutionen und Personen getragen, welche nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten vom Land gefördert werden.

Im Folgenden werden die Schnittstellen zwischen den Abteilungen bzw. den Institutionen dargestellt.

2.3.1 Schnittstelle zwischen der A8 und der A13

Während die Veterinärdirektion für den fachlichen und veterinärrechtlichen Bereich des Tierschutzes verantwortlich ist, liegt die rechtliche Umsetzung im Aufgabenbereich der A13. Die Veterinärdirektion übernimmt die Rolle der Sachverständigenabteilung und ist für die Gutachtenserstellung zuständig, während die A13 die verfahrensleitende Behörde ist. Schnittstellen gibt es vor allem im Bereich des Tierversuchsgesetzes. Beide Abteilungen nehmen als Ländervertreter an den Konferenzen der Tierschutzreferenten teil.

Folgende Schnittstellen bestehen nach eigenen Angaben der A8 und A13:

- Erstellung von veterinärmedizinischen Sachverständigengutachten für die von der A13 federführend zu bearbeitenden Tierversuchsanträge
- Verfassung fachlicher Stellungnahmen zu tierschutz- bzw. tiertransportrelevanten Rechtsvorhaben des Bundes
- Verfassung fachlicher Stellungnahmen zu tierschutz- bzw. tiertransportrelevanten Anfragen der A13
- Ersuchen an die A13 um rechtliche Beurteilung tierschutz- bzw. tiertransportrelevanter Sachverhalte
- Informationsaustausch bezüglich der österreichweiten Liste von Personen, über die Tierhalteverbote verhängt wurden
- Informationsaustausch über die Liste der für lange Beförderungen von Tieren zugelassenen Tiertransportunternehmen und Transportfahrzeuge
- gemeinsame Erstellung von Vollzugsanweisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden
- gemeinsame Teilnahme als Ländervertreter an den Tierschutzreferenten-Konferenzen
- im Bereich der Tierversuche beim Vollzug des Tierversuchsgesetzes 2012
- gemeinsame Beantwortungen von Landtagsanfragen
- Erstellung von gemeinsamen Regierungssitzungsanträgen (fachliche Zuständigkeit in der Veterinärdirektion und rechtliche in der A13)
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei allgemeinen Tierschutzthemen

2.3.2 Schnittstellen der Abteilungen des Landes zur TSO

Die A8 steht nach eigenen Angaben im Kontakt mit der TSO, und zwar durch

- einen regelmäßigen persönlichen Erfahrungsaustausch zwischen der Tierschutzombudsfrau und der Leiterin des Fachbereiches Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz der Veterinärdirektion bzw. dem Veterinärdirektor,
- die wechselseitigen Einladungen als Vortragende oder Teilnehmer an Tierschutzfortbildungsveranstaltungen,
- wechselseitige Übermittlung der jeweiligen Tätigkeitsberichte,
- die Weiterleitung tierschutzrelevanter Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes durch die TSO,
- die Beantwortung fachlicher Fragen der TSO und
- die gemeinsame Mitwirkung an diversen tierschutzspezifischen Arbeitsgruppen.

Zwischen der A13 und der TSO besteht nach Angaben der A13 eine „scharfe Trennlinie“ insofern, als die Tierschutzombudsfrau nicht mit Vollzugs- und Kontrollaufgaben befasst ist. Hinsichtlich der einzelnen Aufgaben der TSO wird auf Kapitel 5 verwiesen.

2.3.3 Schnittstellen der Abteilungen des Landes zu Tierschutzorganisationen und Tierheimen

Die A8 weist folgende Schnittstellen zu den einzelnen Tierschutzinstitutionen auf:

- Formulierung von fachlichen Anfragen an den Tierschutzrat
- Beantwortung von fachlichen Anfragen von Tierschutzvereinen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen von Tierschutzvereinen wegen des Verdachtes der Übertretung tierschutz- oder transportrechtlicher Vorschriften

Die A13 stellt die Verwahrung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren durch den Abschluss von Verwahrungsverträgen mit Tierschutzeinrichtungen sicher.

Des Weiteren obliegt der A13 das Förderungswesen im Bereich des Tierschutzes (ausgenommen im Landwirtschaftsbereich; siehe Kapitel 4).

3. PFLICHTAUSGABEN DES LANDES – VERWAHRUNGSVERTRÄGE

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemäß § 30 Abs. 1 TSchG dafür Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne des TSchG gewährleisten können, sofern eine Übergabe an den Tierhalter nicht in Betracht kommt. Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln. Im Sinne des TSchG sind bewilligte Tierheime geeignete Verwahrer.

Für den Bereich **Tierverwahrung** wurden im Prüfungszeitraum nachstehende Mittel budgetiert, wobei die Erhöhung aufgrund der im Jahr 2014 erfolgten Neugestaltung der Verwahrungsverträge erforderlich war:

- € 1.361.900,-- für das Jahr 2013
- € 1.389.100,-- für das Jahr 2014
- € 1.850.000,-- für das Jahr 2015
- € 1.858.000,-- jeweils für die Jahre 2016 und 2017

Angemerkt wird, dass es sich aufgrund der allgemeinen Einbehaltungen durch die Abteilung 4 Finanzen (A4) von 0,5 % im Jahr 2015 sowie von 2 % seit dem Jahre 2016 nicht um die zur Verfügung gestandenen Mittel handelte.

3.1 Neugestaltung der Verwahrungsverträge

Aufgrund von Einsparungsmaßnahmen des Landes wurden alle Verträge mit den Verwahrern per Ende 2011 von der damals für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung (FA10A) gekündigt und eine Neugestaltung der Tierverwahrungsvereinbarungen vorgenommen.

Mit der allgemeinen Organisationsänderung des Amtes der Landesregierung am 1. August 2012 ging der Aufgabenbereich „Tierverwahrung“ in die Zuständigkeit der A13 über.

Nach Angaben der A13 zeigte sich, dass mit den damals geltenden Verwahrungsvereinbarungen finanzielle Kürzungen einhergingen, die dazu führten, dass das wirtschaftliche Überleben der Vertragspartner im Bereich der Tierverwahrung nicht mehr sichergestellt

werden konnte. Dies führte u. a. dazu, dass im Jahr 2013 einem Verwahrer eine Förderung zum weiteren Bestand und zur Aufrechterhaltung des Betriebes in der Höhe von € 50.000,-- gewährt werden musste.

Im Spätsommer 2013 erging seitens des damals für Tierschutz zuständigen Landesrates an die A13 der Auftrag, die Tierversorgung mit Beginn des Jahres 2014 auf eine transparente, nachvollziehbare wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Es wurden die bestehenden Vereinbarungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 gekündigt.

Mit Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 12. September 2013 wurde die Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung mit einer Grazer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei betreffend die Ausarbeitung einer nachvollziehbaren, argumentierbaren und transparenten Entscheidungs- und Berechnungsgrundlage für die Neugestaltung der ab Jänner 2014 neu abzuschließenden Tierversorgungsverträge bzw. für allenfalls zu gewährende Förderungen sowie mit der Entwicklung eines einheitlichen, transparenten Rechnungswesens (Kostennachweissystem) für die Verwahrer erteilt.

Das erstellte Gutachten wurde von der Kanzlei mit Ausnahme des Leistungsteiles „Kostennachweissystem“ Mitte Dezember 2013 vorgelegt; der restliche Teil wurde Mitte Februar 2014 übermittelt.

Die Kosten für die Gutachtenerstellung beliefen sich auf rund € 51.000,-- inkl. USt., belasteten jedoch nicht das Tierschutzbudget.

Der LRH stellt fest, dass diese Beauftragung zwar eine Auslagerung der Aufgaben bedeutete, jedoch als Ausgleich von intern nicht vorhandenem Fachwissen erforderlich war.

Hierbei wurden von der A13 weder Vergleichsangebote eingeholt noch ein Vergabevermerk angefertigt.

Der LRH empfiehlt, auch wenn das Bundesvergabegesetz 2006 dies nicht explizit vorsieht, unverbindliche Preisauskünfte bei Direktvergaben einzuholen, da ein Wettbewerb zu einem besseren Preis und damit zu einem Vorteil für den Auftraggeber führen kann.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung seit dem Jahr 2017 einen einheitlichen, verbindlich anzuwendenden Auftragsprozess implementiert hat. Die Empfehlung des LRH gilt damit abteilungsintern als umgesetzt.

Mit RSB vom 19. Dezember 2013 wurde die Genehmigung zum Abschluss der Verwahrungsverträge mit folgenden sieben Tierheimbetreibern an acht Standorten erteilt:

- Landestierschutzverein für Steiermark – Tierheim Graz
- Landestierschutzverein für Steiermark – Tierheim Murtal, Kobenz
- Tierschutzverein Franziskus, Rosental an der Kainach
- Tierschutzverein Leibnitz – Tierheim Adam-Hof, Straß
- Tierschutzverein Purzel & Vicky, Vasoldsberg
- Verein Aktiver Tierschutz Steiermark – Tierheim Arche Noah, Graz
- Verein Tierhilfe-Tierstube-Kapfenberg
- Verein Tierschutz Bezirk Liezen – Tierheim Trieben

Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 abgeschlossenen Verwahrungsverträge beinhalten im Wesentlichen Vereinbarungsgrundlagen, Pflichten des Verwahrers und des Landes sowie Bestimmungen hinsichtlich Beginn, Dauer und Kündigung des Vertragsverhältnisses.

3.2 Leistungsgegenstand und Abwicklung

3.2.1 Leistungsgegenstand

Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, ihm seitens des Landes zugewiesene Haus- und Heimtiere (wie Hunde, Katzen, Kleintiere und Ziervögel) sachgerecht unterzubringen.

Bei diesen Tieren handelt es sich um von der Behörde beschlagnahmte oder dem bisherigen Besitzer abgenommene bzw. um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere. Für die Zeit der Verwahrung übernimmt der Verwahrer die Pflichten eines Halters im Sinne des TSchG. Dies betrifft auch die Tiere, die vor dem 31. Dezember 2013 zugewiesen wurden.

Das Land bzw. die Behörde kann die erfolgte Zuweisung eines Tieres jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen bzw. eine anderwärtige Unterbringung verfügen.

Im jeweiligen Leistungsvertrag verpflichtet sich der Tierheimbetreiber, alle sachlichen, fachlichen und personellen Kapazitäten für die Haltung der genehmigten Anzahl an Tieren zu gewährleisten.

Insgesamt besteht seit dem Jahr 2014 zwischen den Verwahrern und dem Land eine Leistungsvereinbarung für 307 Hunde, 689 Katzen und 495 Kleintiere. Die arithmetische Wertigkeit im Verhältnis von Hund, Katze und Kleintier wurde mit dem Faktor Hunde 0,7, Katzen 0,3 und Kleintiere 0,1 angegeben.

Wie es zu dieser Wertigkeit kam – ergibt dies doch eine Gesamtsumme von 1,1 – konnte dem LRH nicht erklärt werden, weshalb der LRH empfiehlt, diese Berechnung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Im Rahmen von Kostenberechnungen für die Tierverwahrungsverträge des Landes Steiermark aus dem Jahr 2009 kam die damals für Tierschutz zuständige Fachabteilung 10A zum Schluss, dass die tatsächlich täglich anfallenden Kosten für Unterbringung, Futter, Pflege, veterinärmedizinische Versorgung in einem Tierheim für einen Hund € 7,02, für eine Katze € 3,01 und für ein Kleintier € 1,00 betragen. Aus dieser Berechnung wurde der Faktor 0,7 Hund, 0,3 Katze und 0,1 Kleintier als Wertigkeit abgeleitet. Diese Wertigkeit hat die seitens des Landes Steiermark mit der Erstellung des wirtschaftlichen Gutachtens beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in ihre Grundlage zur Berechnung der Tieräquivalente für die Fixkosten herangezogen. Die Abteilung 13 hat daraus die Gesamtkosten pro Tieräquivalent pro Jahr bzw. pro Tieräquivalent pro Tag generiert. Die täglichen Kosten wurden mit dem jeweiligen Faktor hochgerechnet.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass seitens der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung pauschalierte Leistungsentschädigungen an die Vertragspartner ausgeschüttet werden. Die Wertigkeitsberechnung bezieht sich lediglich auf die errechneten Tagessätze, welche bei § 30 TSchG-Tieren (dh. zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren) dem/der ursprünglichen HalterIn für die Dauer der amtlichen Verwahrung der Tiere vorgeschrieben werden. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes Folge geleistet und werden die Tagessätze angepasst.

Die Anzahl der Tiere, für die eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, sowie die errechneten Tieräquivalente pro Verwahrer sind nachstehend angeführt:

Tierheim(betreiber)	Hunde	Katzen	Kleintiere	Tieräquivalente
Landestierschutzverein für Steiermark – Tierheim Graz	35	69	66	52
Landestierschutzverein für Steiermark – Tierheim Murtal, Kobenz	35	60	10	44
Tierschutzverein Franziskus, Rosental an der Kainach	30	130	0	60
Tierschutzverein Leibnitz – Tierheim Adam-Hof, Straß	11	69	4	29
Tierschutzverein Purzel & Vicky, Vasoldsberg	0	72	350	57
Verein Aktiver Tierschutz Steiermark – Tierheim Arche Noah, Graz	163	174	0	167
Verein Tierhilfe-Tierstube-Kapfenberg	15	55	45	32
Verein Tierschutz Bezirk Liezen – Tierheim Trieben	18	60	20	33
gesamt	307	689	495	

Quelle: Verwahrungsverträge der A13; aufbereitet durch den LRH

Vom Verwahrer sind auf seine Kosten folgende tierärztliche Behandlungen zu veranlassen:

- alle grundversorgenden tierärztlichen Betreuungsmaßnahmen
 - Versorgung verletzter und kranker Tiere
 - tierärztliche Erstuntersuchung
 - regelmäßige Untersuchung (alle ein bis zwei Monate)
 - Impfung
- Chippen der Hunde und Katzen
- Kastration der Hunde und Katzen

Im Gegenzug zahlt das Land eine pauschale Leistungsentschädigung für die vertraglich vereinbarte Anzahl an Verwahrungsplätzen.

Die Tierrettung ist nicht explizit in den Leistungsverträgen erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen der Verträge zu erbringen ist. **Der LRH regt diesbezüglich eine Klarstellung an.**

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Das Problem ist bekannt. Die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung wird diesbezüglich mit den Vertragspartnern in Verhandlungen treten.

Behördliche Abnahmen oder Beschlagnahmungen von **landwirtschaftlichen Nutztieren** fallen unter die Bestimmungen des TSchG. Deren Verwahrung ist sicherzustellen. In der Regel wird einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb der Auftrag für die Verwahrung erteilt. Hierfür wird ein Fixbetrag je nach Größe des Tieres (z. B. für eine Kuh € 5,-- exkl. USt. pro Tag) gewährt. Allfällige Regress- oder Verkaufserlöse fließen nicht in das Tierschutzbudget zurück, sondern in den allgemeinen Landeshaushalt.

Für die Verwahrung und veterinärmedizinische Versorgung von landwirtschaftlichen Nutztieren fielen in den Jahren 2013 bis 2017 folgende Kosten an:

- 2013: € 22.508,85
- 2014: € 23.907,76
- 2015: € 3.668,60
- 2016: € 4.911,81
- 2017: € 4.963,71

Den Auftrag zur Verwahrung von behördlich abgenommenen und beschlagnahmten sowie entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Schlangen und Reptilien erhält seit dem Jahr 2008 ein **Minizoo**. Hierfür verrechnet dieser Verwahrungskosten pro Tag inkl. USt. von € 3,50 für Tiere unter 1 m Länge bzw. € 5,50 über 1 m Länge. Anfallende Transportkosten bzw. die Abholung der Tiere werden im Anlassfall extra verrechnet. Nach Ablauf der im TSchG gesetzlich geregelten Verwahrfristen werden die Tiere verkauft, und der Erlös wird von den angefallenen Verwahrungskosten abgerechnet. Laut RSB aus dem Jahr 2016 erhält der Minizoo jährlich rund € 37.200,-- an Verwahrungskosten.

Sowohl die Abnahmen oder Beschlagnahmungen landwirtschaftlicher Nutztiere als auch die Kosten des Minizoo belasten das Konto „Entgelt für Tierversorger nach dem TSchG“. Diese Beträge sind daher auch nicht im jährlichen Landesförderungsbericht angeführt.

Der LRH stellt fest, dass in diesen beiden Fällen keine Verwahrungsverträge nach den Bestimmungen des TSchG vorliegen. Um die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen nachvollziehbar zu dokumentieren, wären entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschließen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Für die Erstellung von Rahmenvereinbarungen wird die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung mit potenziellen Vertragspartnern in Verhandlung treten.

Der Abschluss eines Leistungsvertrages zur Verwahrung von Tieren nach dem TSchG ist für **Wildtiere** nicht möglich, da § 30 TSchG lediglich Haus- und Heimtiere sowie domestizierte Wildtiere (z. B. Reptilien) erfasst, die sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen Obhutsverhältnis befinden, weil sie z. B. entlaufen, ausgesetzt, zurückgelassen oder abgenommen wurden.

Vereine, deren Intention die Betreuung und anschließende Auswilderung von Wildtieren ist, können daher nicht gemäß § 30 TSchG Vertragspartner des Landes werden. Sie erhalten jedoch regelmäßige Förderungen.

Der LRH verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen im Kapitel 4.2.2 hinsichtlich Förderung an sonstige Verwahrer. Es handelt sich dabei um den **Verein Kleine Wildtiere in großer Not**, um den **Trägerverein zur Förderung des Naturschutzzentrums Bruck an der Mur in der Steiermark** und um den **Verein Turtle Island**.

3.2.2 Abwicklung

Zu Dokumentationszwecken waren die Verwahrer bis Herbst 2016 verpflichtet, ein Vormerkbuch zu führen. Dieses wurde von den Verwahrern in Form von drei Excel-Dateien – für Hunde, Katzen und Kleintiere – getrennt geführt. Die Daten mussten monatlich der A13 elektronisch übermittelt werden.

Der LRH stellt fest, dass diese Vorlagen oftmals erst nach Urgenz der A13 und unter Androhung einer Kürzung der Zahlungen erfolgten.

Handelte es sich um ein gechipptes Tier, so war dies der A13 unter Angabe des erfassten Halters mitzuteilen. Zudem waren herrenlose Tiere der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und in einer Tierversgabedatenbank einzutragen.

Durch die Implementierung der verpflichtend zu verwendenden Tierversorgungsdatenbank mit 1. November 2016 und die Nacherfassung aller bei den Vertragspartnern verwahrten Tiere wurde sowohl das Vormerkbuch als auch der Eintrag in der Tierversgabedatenbank hinfällig.

Laut Auskunft der A13 ist durch die Tierversorgungsdatenbank erstmals nachvollziehbar feststellbar, wie viele Tiere versorgt wurden. Im Jahr 2016 waren es 9.927; mehr als zwei Drittel wurden bei den Vertragspartnern untergebracht. Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 wurden insgesamt 10.105 Tiere versorgt. Davon 6.805 von Vertragspartnern und 3.300 von Einrichtungen, denen Förderungen gewährt wurden.

Die zugewiesenen Tiere sind unter Einhaltung der im abgeschlossenen Vertrag angeführten Bestimmungen vom Verwahrer zu vermitteln. Ein entsprechender Übernahmevertrag, der seitens des Landes zur Verfügung gestellt wird, ist zu verwenden.

Damit erfolgte eine klar formulierte, vereinheitlichte Regelung für die Vergabe von Tierheimtieren an einen künftigen Halter.

Der LRH stellt fest, dass auf der Homepage der A13 alle Fundtiere in der Steiermark, welche bei einem Vertragspartner des Landes tierschutzrechtskonform verwahrt werden, ersichtlich sind.

Kontrollmöglichkeiten vor Ort durch das Land bzw. eine Auskunftspflicht sowie eine Versicherungspflicht der Verwahrer wurden ebenfalls vertraglich geregelt.

Die Verwahrungsverträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden kann.

Der Vertrag enthält darüber hinaus Regelungen zur vorzeitigen Vertragsauflösung, wie z. B. im Falle der Insolvenz des Tierheimes oder des Wegfalles der Tierheimbewilligung.

3.3 Kosten der Verwahrungsverträge

Bei den Aufwendungen auf Basis der Verwahrungsverträge handelt es sich um Pflichtausgaben des Landes.

Im Jahr **2013** wurden auf Basis der seinerzeitigen Verträge **insgesamt € 1.313.352,--** an die Tierverwahrer ausgezahlt. Diese Beträge beinhalteten sowohl die Pauschalentschädigung sowie einen Bonus für die ordnungsgemäße Verwahrung und Übermittlung von Daten für das Jahr 2012, der im Jahr 2013 ausbezahlt wurde.

Ab dem Jahr 2014 wurden die Verwahrungsverträge neu gestaltet (siehe Kapitel 3.1).

Als Ausgangsbasis für die neue Berechnung wurde durch den externen Gutachter ein fiktives Referenztierheim definiert, *„in welchem alle erforderlichen Leistungen zur tierschutzrechtskonformen Unterbringung von Tieren unter Berücksichtigung des gesamten, hierfür erforderlichen Aufwandes erbracht werden“*.

Für dieses Referenztierheim wurden fixe Kosten errechnet. Ausgehend von diesen wurde ein Referenzfaktor für ein Tieräquivalent festgelegt.

Durch die Neuberechnung auf Basis dieses Gutachtens kam es hinsichtlich der **Fixkosten** aller acht Standorte zu einer Mehrzahlung für das Land in Höhe von € 184.740,-- ab dem Jahr 2014.

Durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit einem Tierverwahrer erhöhte sich dieser Mehraufwand auf € 195.865,--. Die Zusatzvereinbarung betraf die Anpassung der Leistungsabgeltung unter Einberechnung des jährlichen Aufwandes zur Erhaltung der Liegenschaftsinfrastruktur. Der Verkehrs- und Ertragswert der Liegenschaft, auf

welchem sich das Tierheim befindet, wurde von einer Immobilienbewertungsfirma errechnet und war Basis für den Abschluss dieser Zusatzvereinbarung in Höhe von rund € 11.125,--. Für dieses Gutachten fielen Kosten von € 1.800,-- inkl. USt. an.

Zu den Fixkosten kamen noch die **variablen Kosten** von insgesamt € 245.632,--; für Futter € 70.950,-- und für den Tierarzt € 174.682,--.

Somit ergab sich ab dem Jahr 2014 ein Gesamtmehraufwand von knapp € 441.500,-- (= 33,6 %).

Die Zahlungen an die einzelnen Tierheime wurden zwischen rund 21 % und rund 55 % erhöht.

Die Kosten auf Basis der abgeschlossenen Verwahrungsverträge belaufen sich ab dem Jahr 2014 auf rund € 1.754.850,-- jährlich. Damit sind sämtliche Aufwendungen für die zur Verwahrung übertragenen Tiere abgegolten.

Laut den aktuellen Verwahrungsverträgen handelt es sich bei diesen Beträgen um Pauschalen für die dem Tierheim genehmigte Maximalanzahl an Tieren. Die tatsächliche Belegung des Tierheimes spielt hierbei keine Rolle. Sollte es jedoch z. B. durch eine bescheidmäßige Feststellung zu einer Verringerung der Anzahl von Tieren kommen, ist das Land berechtigt, die Leistungsentschädigung zu kürzen. Eine Erhöhung der Tieranzahl führt nicht automatisch auch zu einer Erhöhung der Leistungsentschädigung. Dies ist nur mit Zustimmung des Landes und einer damit verbundenen Vertragsänderung möglich.

Auszahlung

Da die Verträge seitens des Landes erst im Februar rückwirkend mit 1. Jänner 2014 unterzeichnet wurden, war es notwendig, den Vertragspartnern für das erste Quartal 2014 Gelder als Überbrückungshilfe – gegen eine nachträgliche Verrechnung – auszubehalten. Seitdem erfolgt die Auszahlung der Leistungsentschädigung quartalsweise auf Basis der Verwahrungsverträge.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum die Leistungsentschädigungen vereinbarungsgemäß ausbezahlt wurden.

Von den Verwahrern ist verpflichtend, jedoch nicht im Verwahrungsvertrag verankert, eine Einnahmen-Ausgaben-Jahresrechnung (erstmals für das Jahr 2015) vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass diese Vorlage von einem Verwahrer trotz mehrfacher Urzungen nur mangelhaft erfolgte. Dadurch ist für die A13 ein wichtiges Instrument zur Nachvollziehbarkeit der Kostenentwicklung dieses Verwahrers sowie zur Vergleichbarkeit mit anderen Vertragspartnern nicht anwendbar.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Zwischenzeitig wurde die ausstehende Einnahmen-/Ausgaben-Jahresrechnung vorgelegt. Die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung sieht dies als „Empfehlung“ an und wird die verpflichtende Vorlage einer Einnahmen-/Ausgaben-Jahresrechnung bei einer Adaptierung der Leistungsverträge implementieren.

Der LRH stellt kritisch fest, dass seit dem Jahr 2014 keine Evaluierung der Entscheidungs- und Berechnungsgrundlagen der Verwahrungsverträge stattfand. Es gab auch keine Veränderung bei den Verwahrungspartnern.

Um eine transparente und objektive Grundlage für die Verwahrungsverträge zu gewährleisten und Effizienzsteigerungspotenziale zu nutzen, empfiehlt der LRH der A13, Evaluierungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Des Weiteren wird empfohlen, Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Veränderung bei den Verwahrungspartnern anzustellen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Mit Spätherbst 2016 wurde die Tierverwahrungsdatenbank des Landes Steiermark implementiert und ist diese von den Vertragspartnern verpflichtend zu nutzen. Erst seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, eine Datenauswertung der in den Tierheimen verwahrten Tiere durchzuführen. Um objektive Daten zwischen Mitteleinsatz und Tierverwahrung generieren zu können, sollten derartige Entwicklungen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren beobachtet werden, um daraus konkrete Schlüsse ziehen zu können. Die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung strebt eine Evaluierung der Tierverwahrung im Jahr 2019 an.

4. ERMESSENSAUSGABEN DES LANDES – FÖRDERUNGEN

Im Prüfungszeitraum wurden die Förderungen im Bereich Tierschutz im Wesentlichen von der A13 abgewickelt. Lediglich ein Projekt (Streunerkatzenkastration) wurde sowohl von der A13 als auch von der A8 gefördert (siehe Kapitel 4.2.2).

4.1 Förderungen der A13

Für den Bereich **Tierschutzförderung** wurden im Prüfungszeitraum nachstehende Mittel budgetiert, wobei es sich aufgrund von für das Land allgemein geltenden Einbehalten der A4 ab dem Jahr 2015 nicht um die zur Verfügung gestandenen Mittel handelte:

- € 312.000,-- jeweils für die Jahre 2013 und 2014
- € 500.000,-- jeweils für die Jahre 2015 und 2016
- € 470.000,-- für das Jahr 2017

Obwohl gemäß TSchG sämtliche Gebietskörperschaften nach budgetären Möglichkeiten Anliegen des Tierschutzes zu fördern haben, stellt der LRH kritisch fest, dass seit dem Jahr 2015 Förderungen grundsätzlich nur durch das Land erfolgen. Der LRH empfiehlt daher, Bestrebungen anzustellen, auch den Bund und die Gemeinden als Finanzierungspartner zu gewinnen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Grundsätzlich wurden und werden maßgebliche Tierschutzprojekte – wie zB. das Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark, die Neuerrichtung von Tierheimen usw. – gemeinsam mit den Gemeinden als Finanzierungspartnern umgesetzt. In ausgewählten Einzelfällen („Leuchtturmprojekten“) wird man seitens der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung auch weiterhin an sie herantreten.

Die Förderungen beziehen sich im Wesentlichen auf bauliche (Sanierungs-)Maßnahmen oder werden als Futter- bzw. Weihnachtsspenden sowie Spenden für ehrenamtliche Arbeit im Bereich des Tierschutzes gewährt. Daneben gibt es noch einzelne Projektförderungen und Förderungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (siehe dazu Kapitel 4.2).

Festgestellt wird, dass es sich bei den Förderungsnehmern im Bereich der baulichen Maßnahmen primär um jene Vereine handelt, mit denen das Land Verwahrungsverträge

abgeschlossen hat. Zusätzlich erhalten diese jährlich eine Weihnachtsspende in Höhe von je € 1.000,-- und allenfalls weitere Futterspenden.

Obwohl nach Angaben der A13 die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen mit Ende des Jahres 2016 soweit abgeschlossen waren, dass in den kommenden Jahren mit keinen größeren Projekten zu rechnen war, kam es 2017 zu einer Förderung eines Verwahrungspartners in Höhe von € 30.000,--.

Des Weiteren wurden im Jahr 2017 für bauliche Maßnahmen insgesamt € 10.000,-- an drei weitere Verwahrer in Form von Spenden ausbezahlt. Der LRH verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen im Kapitel 4.2.2 hinsichtlich Spenden.

Der LRH stellt fest, dass aus den Geldern des Tierschutzes ebenfalls Vereine gefördert werden, die Wildtiere versorgen, bzw. Projekte unterstützt werden, die Wildtiere betreffen. In diesem Bereich bestehen Abgrenzungsprobleme: Wildtiere würden grundsätzlich in den Bereich des Artenschutzes fallen, der wiederum budgetär zum Naturschutz gehört. Da jedoch seit der Haushaltsrechtsreform 2015 beide Budgetansätze im selben Detailbudget (Umwelt und Raumordnung) erfasst sind und innerhalb dessen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht, wirkt sich diese Abgrenzungsproblematik auf Detailbudgetebene nicht aus.

Im Jahr 2017 wurde erstmals der „**Tierschutzpreis des Landes Steiermark**“, dotiert mit einem Maximalbetrag von € 5.000,--, an fünf Personen vergeben. Mit diesem Preis werden Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine, Kindergärten, Schulen sowie Bildungseinrichtungen ausgezeichnet, die sich durch ihr großes Engagement zum Wohle der Tiere und/oder des Tierschutzes besonders verdient gemacht haben.

4.1.1 Entwicklung der Fördertätigkeit

Dem LRH wurden von der A13 die im Rahmen des Förderungsprogramms „Tierschutz“ gewährten Förderungen genannt. Diese sind auch aus dem jeweiligen Förderungsbericht ersichtlich.

Im Zuge seiner Vor-Ort-Prüfung stellte der LRH fest, dass zwei Förderungsfälle aus dem Jahr 2014 mit einem Gesamtvolumen von € 65.000,-- weder in der dem LRH übermittelten Gesamtaufstellung noch im Förderungsbericht des Landes aufscheinen. Sie wurden vom LRH in den nachstehenden Tabellen, Grafiken und Berechnungen mitberücksichtigt.

Es handelte sich um folgende Förderungen:

- Verein Kleine Wildtiere in großer Not zur Sanierung des Bestandsobjektes in Höhe von € 40.000,--
- Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark für das Streuner-
katzen-Kastrationsprojekt in Höhe von € 25.000,--

Dazu teilte die A13 mit, dass die beiden Förderungen zwar ausbezahlt, aber aufgrund fehlerhafter Datenerfassung nicht in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) erfasst wurden.

Vom LRH werden zu Vergleichszwecken auch die Förderungen der Jahre 2011 und 2012 aufgezeigt, da erst Mitte 2013 die Zuständigkeit für den Tierschutz von der damaligen FA10A zur A13 wechselte.

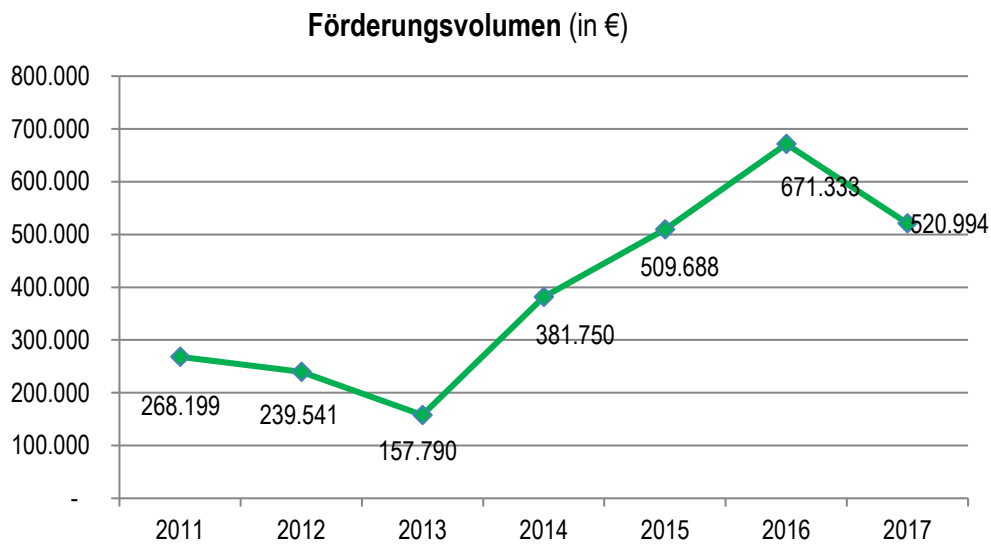
Jahr	Förderungsvolumen (€)	Förderungsfälle
2011	268.199,00	37
2012	239.541,00	32
2013	157.790,00	30
2014	381.750,00	60
2015	509.688,00	77
2016	671.333,00	89
2017	520.994,00	103
Summen	2.749.295,00	428

Quelle: A13 und Förderungsberichte; auf volle Eurobeträge gerundet; aufbereitet durch den LRH

Während die Gesamtfördersumme in den Jahren 2011 bis 2013 rückläufig war, stieg diese in den Jahren 2013 bis 2016 von rund € 158.000,-- auf rund € 670.000,-- an.

Die Zahl der Förderungsfälle stieg – nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2012 und 2013 – auf rund 90 Fälle im Jahr 2016 an.

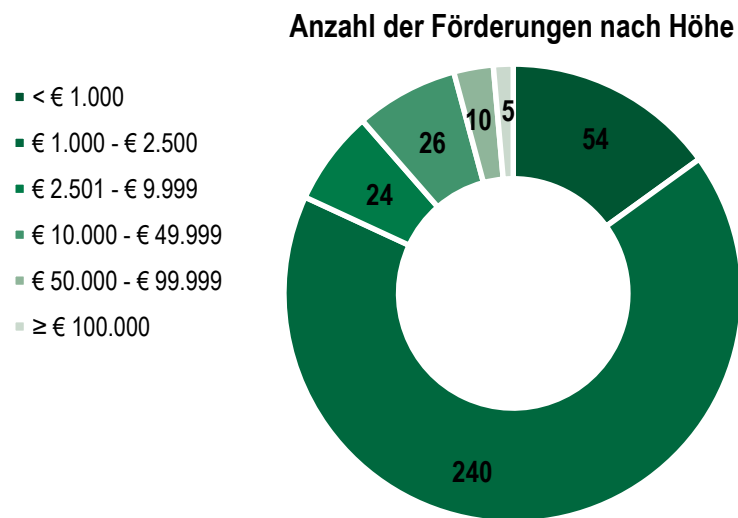
Das Jahr 2017 weist zwar gegenüber 2016 um rund 16 % mehr Förderungsfälle auf, jedoch betrug die Fördersumme um knapp ein Viertel weniger.



Quelle: A13 und Förderungsberichte; aufbereitet durch den LRH

Im Prüfungszeitraum 2013 bis 2017 wurden 359 Förderungen mit einem Gesamtförderungsvolumen von € 2.241.555,-- gewährt.

Rund 82 % der Förderungen – 294 Fälle – wurden in Form von Spenden bis € 2.500,-- gewährt. 15 Förderungen fielen in den Bereich von € 50.000,-- und darüber.



Quelle: A13 und Förderungsberichte; aufbereitet durch den LRH

4.2 Stichprobenprüfung

Der LRH unterzog die im Prüfungszeitraum 2013 bis 2017 gewährten Förderungen (inkl. Spenden) einer Stichprobenprüfung. 10 % der Förderungsfälle pro Jahr wurden mittels eines computergestützten Zufallszahlengenerators ausgewählt, der Rest aufgrund einer risikobasierten Auswahl. Ausschlaggebend für die Auswahl waren dabei die Förder-summe, der Förderungsgegenstand sowie der Förderungsnehmer. Insgesamt wurde ein Drittel aller im Prüfungszeitraum gewährten Förderungen überprüft. Der LRH prüfte hierbei sowohl Akten mit geringem als auch Akten mit mittlerem bzw. hohem Förderungsvolumen. Rund drei Viertel des Förderungsvolumens waren davon betroffen.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung in der A13. Schwerpunkte der Prüfung waren die Bereiche Förderungsgewährung sowie die Förderungsabrechnung.

Ziel dieser Prüfung war, eine hinreichende Grundlage zu schaffen, um Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit der Förderungsabwicklung zu ziehen.

4.2.1 Förderungsprozess und Förderungsabwicklung

Förderungsrichtlinien und Förderungskonzept

Die seitens der A13 abgewickelten und vom LRH in die Stichprobenprüfung einbezogenen Förderungen wurden im Rahmen des Förderprogramms „Förderung des Tierschutzes“ abgewickelt.

Die im Jahr 2008 in Kraft getretene Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen regelt die Grundzüge der Förderungsvergaben des Landes.

Wird eine größere Anzahl von Förderungsfällen im Sinne eines Förderprogramms vergeben, soll entsprechend der Rahmenrichtlinie eine eigene Förderungsrichtlinie erlassen werden, die ergänzend u. a. folgende Inhalte aufweisen soll:

- angestrebter Förderungszweck
- Förderungsform
- Förderungsvoraussetzungen
- zur Verfügung stehende Förderungsmittel
- Kriterien für die Förderungsgewährung und die Nachweisprüfung
- allenfalls Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe

Der LRH stellt fest, dass weder eine Förderungsstrategie noch spezielle Förderungsrichtlinien bestehen, welche die einheitliche Gewährung von Förderungen sicherstellen würden.

Die A13 führt dazu aus, dass § 2 TSchG die Förderungsarten des Tierschutzes sehr genau regle. Die Erläuterungen zum TSchG würden aus Sicht der Abteilung ausreichend

Anleitungen über gesetzlich vorgesehene Förderungsmaßnahmen geben. Dabei handle es sich z. B. um Bewusstseinsbildung, wissenschaftliche Tierschutzforschung oder Anliegen des Tierschutzes. Die A13 verweist diesbezüglich darauf, dass österreichweit lediglich Vorarlberg eine Tierschutz-Förderungsrichtlinie erlassen habe, deren Inhalt sich mit § 2 TSchG decke.

Aus Sicht des LRH stellen § 2 TSchG und die dazu ergangenen Erläuterungen keine hinreichend determinierte Grundlage für eine einheitliche, nachvollziehbare und transparente Gewährung von Förderungen dar.

Der LRH empfiehlt daher, im Rahmen einer eigenen Förderungsrichtlinie Kriterien zur Förderungsgewährung (u. a. Voraussetzungen, Antragstellung, Förderungshöhe) festzulegen, um eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Förderungsabwicklung gewährleisten zu können.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung wird eine Tierschutzförderungsrichtlinie des Landes Steiermark erarbeiten und damit der Empfehlung des Landesrechnungshofes Folge leisten.

Förderungsgegenstand

Die Rahmenrichtlinie des Landes unterscheidet zwischen verschiedenen Förderungsarten (Projekt- oder Basisförderung, Abgangsdeckung, Personalförderung oder Spende).

Gewährt wurden seitens der A13 Förderungen für Projekte im Zusammenhang mit Tierschutz (z. B. Tierschutz macht Schule), Weihnachts- und Futterspenden, aber auch Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zur Anhebung des Standards zur tierschutzrechtskonformen Unterbringung der Tiere.

Beim Großteil der Förderungsfälle (ca. 82 %) handelte es sich um Förderungen unter € 2.500,- (Spenden). Auf diese entfielen 17 % des gesamten Förderungsvolumens im Prüfungszeitraum. Demgegenüber wurden 5,3 % der Förderungsfälle (rund 38 % des Förderungsvolumens) für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gewährt. In Einzelfällen kam es zu Förderungszahlungen an Tierheime zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie zu Basisförderungen für Tierheime, mit denen keine Verwahrungsverträge abgeschlossen wurden.

Nicht gefördert werden nach Angaben der A13 tierfreundliche Haltungssysteme, da diese in den Aufgabenbereich der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10) fallen.

Förderungsprozess

Zur Abwicklung von Projektförderungen im Land bestehen grundsätzlich folgende Förderungsprozesse:

Prozess 1:



Prozess 2:



Quelle: jeweils A1 Förderungscontrolling, ISAC-Standardprozesse, aufbereitet durch LRH

Aufgrund der durchgeführten Stichprobenprüfungen hat sich gezeigt, dass die Förderungen in der A13 wie folgt abgewickelt werden:

Förderungs zusage

In der Regel erfolgt bereits vor schriftlicher Antragstellung eine Kontaktaufnahme des Förderungswerbers mit der A13. Bei größeren Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen findet nach Angaben der A13 eine Vor-Ort-Besichtigung statt, aufgrund derer über die Förderungswürdigkeit entschieden wird. In Einzelfällen – wenn weitreichende Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen notwendig sind – holt die A13 ein amtstierärztliches Gutachten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein.

Auf der Homepage der A13 wird auf die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes hingewiesen, und entsprechende Formulare für die Antragstellung sind abrufbar. Nach Einlangen eines schriftlichen Förderungsantrages wird von der Referentin der A13 mit dem Büro des politischen Referenten Rücksprache gehalten. In der Folge wird vom Regierungsmitglied der vorbereitete Regierungssitzungsantrag zur Beschlussfassung eingebracht.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wurden seitens der A13 in einigen Fällen Kürzungen der beantragten Förderungssummen vorgenommen. Diese Vorgehensweise war für den LRH nicht immer nachvollziehbar. Im Sinne einer transparenten Gewährung von Förderungen sollte die Festlegung des Förderungsbetrages nachvollziehbar und transparent sein.

Der LRH empfiehlt daher, die Festlegung der Förderungshöhe nachweislich zu dokumentieren.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Dieser Empfehlung wird seitens der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung grundsätzlich bereits jetzt entsprochen und es wird auch in Zukunft besonderes Augenmerk darauf gelegt werden.

RSB und Förderungsvertrag

Förderungen über € 2.500,-- wurden stets mittels RSB genehmigt. Diese Vorgehensweise entspricht der Geschäftsordnung der Landesregierung. Es wurde durchgängig ein Förderungsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge entsprachen den Vorgaben der Rahmenrichtlinie bzw. den Musterverträgen des Landes.

Zahlung und Nachweisprüfung

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgte in den meisten Fällen kurz nach Unterfertigung des Förderungsvertrages, also vor der Nachweisprüfung (Prozess 1). Diese Vorgehensweise wird nach Angaben der A13 vor allem deshalb gewählt, da die Förderungswerber größere Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen nicht vorfinanzieren können. Lediglich in Ausnahmefällen erfolgte die Auszahlung in Tranchen bzw. nach der Nachweisprüfung (Prozess 2).

Der LRH stellt eine durchgängige richtige Verbuchung der Beträge fest.

Die Vorlage der Verwendungsnachweise durch den Förderungsnehmer erfolgte bis auf wenige Ausnahmefälle fristgerecht, bei baulichen Maßnahmen wurde bei Vorliegen eines begründeten Antrages eine Fristerstreckung gewährt.

Bis Ende 2015 erfolgte sowohl die inhaltlich-sachliche als auch die rechnerische Prüfung der Belege durch die für den Tierschutz zuständige Referentin, seit 2016 wird die rechnerische Kontrolle durch die Assistentin bzw. einen Mitarbeiter eines anderen Referates der A13 durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass die Förderungsakten eine durchgängige Dokumentation des jeweiligen Förderungsfalles enthielten. Die Nachvollziehbarkeit war – abgesehen von der Berechnung der Förderungshöhe – gegeben.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Gewährung von Tierschutzförderungen durch die A13 im Aufgabenbereich einer einzigen Referentin liegt, die für die gesamte Abwicklung der Förderungsfälle

(einschließlich Unterfertigung des Förderungsvertrages) zuständig ist. Ein regelmäßiger Kontakt zum politischen Büro ist gegeben.

Der LRH empfiehlt daher, den Förderungsprozess aufgrund seiner Komplexität und seines Risikopotenziales im Hinblick auf die Grundsätze des IKS (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennungsprinzip, Stellvertreterprinzip und Nachvollziehbarkeitsprinzip) zu überprüfen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Dieser Empfehlung wird durch den seit Herbst 2017 in der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung implementierten Förderprozess Folge geleistet. Eine entsprechende Dienstanweisung befindet sich in Vorbereitung.

4.2.2 Einzelfeststellungen

Die in den Einzelfeststellungen angeführten Beträge sind bereits in der Tabelle im Kapitel „Entwicklung der Förderungstätigkeit“ enthalten und werden nachstehend nur mehr der Vollständigkeit halber angeführt.

Spenden

Eine Spende ist lt. Rahmenrichtlinie eine „Förderung, bei der die Hingabe der Förderungsmittel an den Förderungsnehmer im Vordergrund steht und nicht die Erreichung eines bestimmten Förderungszweckes“.

Dementsprechend muss bei der Gewährung von Spenden kein Förderungszweck festgelegt werden und es bedarf auch keines schriftlichen Förderungsantrages. Von der Förderungsstelle sind jedoch Angaben zum Förderungsnehmer sowie die Form und der Umfang der Spende zu dokumentieren. Bei der Gewährung ist zumindest eine stichwortartige Begründung der Förderungsentscheidung zu dokumentieren. Ein Nachweis über die Spendenverwendung ist nicht notwendig.

Die Stichprobenprüfung zeigte, dass jedenfalls die Vertragspartner des Landes im Bereich der Tierverwahrung sowie weitere Vereine, aber auch Privatpersonen Futter- bzw. Weihnachtsspenden und Spenden zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder als Anerkennung für die ehrenamtliche Arbeit im Bereich des Tierschutzes mit einem Wert von bis zu € 2.500,-- erhielten.

In insgesamt zehn Fällen mit einer Gesamtförderungssumme von rund € 20.000,-- betrafen die Spenden bauliche Maßnahmen.

Spenden sind gemäß § 3 Z. 5 der Rahmenrichtlinie Förderungen, bei denen die Hingabe der Fördermittel an den Fördernehmer im Vordergrund steht und nicht die Erreichung eines bestimmte Förderzweckes. Daher ist die Wahl der Spende als Fördermaßnahme für bauliche Maßnahmen nicht geeignet.

Der LRH empfiehlt, die Förderung baulicher Maßnahmen nicht in Form von Spenden abzuwickeln, weil hierfür die Definitionsvoraussetzungen fehlen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Dieser Empfehlung wird seitens der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung ab sofort Folge geleistet.

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, wurden im **Zeitraum 2013 bis 2017 für 294 Spenden insgesamt € 380.597,--** ausbezahlt.

Jahr	Förderungsvolumen (€)	Förderungsfälle
2013	29.290,00	23
2014	70.750,00	48
2015	85.750,00	62
2016	89.484,00	72
2017	105.323,00	89
Summen	380.597,00	294

Quelle: A13 und Förderungsberichte; auf volle Eurobeträge gerundet; aufbereitet durch den LRH

Die Spenden wurden entsprechend der Geschäftsordnung quartalsmäßig der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Spendengewährung ist durchgängig in den Akten dokumentiert.

Der LRH stellt fest, dass für Spenden in Einzelfällen, wenn der Spendenempfänger der A13 noch nicht bekannt war, Förderungsverträge abgeschlossen wurden. Diese Vorgehensweise war für den LRH in diesen Ausnahmefällen nachvollziehbar; dadurch konnte seitens der A13 die zweckmäßige Mittelverwendung gewährleistet werden.

Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Die seitens der A13 gewährten Förderungen für bauliche Maßnahmen wiesen im Zeitraum 2013 bis 2017 folgende Entwicklung auf.

Mit Ausnahme des Jahres 2014 beinhalten diese Summen auch Förderungen für bauliche Maßnahmen, die in Form von Spenden gewährt wurden. Es handelt sich hierbei um insgesamt zehn Fälle mit einem Gesamtförderungsvolumen von rund € 20.000,-- .

Insgesamt wurden von der A13 im Prüfungszeitraum an Förderungen für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen € 869.100,-- gewährt.

Jahr	Förderungsvolumen (€)	Förderungsfälle
2013	34.500,00	3
2014	237.500,00	4
2015	232.500,00	8
2016	322.600,00	7
2017	42.000,00	7
Summen	869.100,00	29

Quelle: A13; auf volle Eurobeträge gerundet; aufbereitet durch den LRH

Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, dass rund 85 % der geförderten Gesamtsumme Tierheimbetreiber erhielten, mit denen ein Verwahrungsvertrag besteht.

Vor dem Hintergrund, dass den Tierheimbetreibern mit dem Verwahrungsvertrag ihre Fixkosten abgegolten werden, empfiehlt der LRH zu überprüfen, inwieweit Investitionen nicht bereits im Rahmen der Verwahrungsverträge berücksichtigt wurden. Jedenfalls sollten Förderungen nur dann gewährt werden, wenn die baulichen Maßnahmen nicht mit eigenen finanziellen Mitteln abgedeckt werden können.

Tierheim(betreiber)	Förderungsvolumen (€)					Summe
	2013	2014	2015	2016	2017	
Landestierschutzverein für Steiermark – Tierheim Graz		7.500,00	10.000,00		2.500,00	20.000,00
Landestierschutzverein für Steiermark – Tierheim Murtal			14.000,00	90.000,00		104.000,00
Tierschutzverein Franziskus, Rosental an der Kainach	30.000,00		25.000,00	35.000,00		90.000,00
Tierschutzverein Leibnitz – Tierheim Adam-Hof, Straß				27.600,00	2.500,00	30.100,00
Tierschutzverein Purzel & Vicky, Vasoldsberg	2.500,00			50.000,00	5.000,00	57.500,00
Verein Aktiver Tierschutz Steiermark – Tierheim Arche Noah			30.000,00	50.000,00		80.000,00
Verein Tierhilfe-Tierstube-Kapfenberg		120.000,00	100.000,00			220.000,00
Verein Tierschutz Bezirk Liezen – Tierheim Trieben		70.000,00	35.000,00		30.000,00	135.000,00
gesamt	32.500,00	197.500,00	214.000,00	252.600,00	40.000,00	736.600,00

Quelle: A13 und Förderungsberichte; auf volle Eurobeträge gerundet; aufbereitet durch den LRH

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

In den gültigen Verwahrungsverträgen sind Kosten für bauliche Maßnahmen nicht enthalten, da die Tierheime mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden und die Instandhaltung durch die Vertragspartner zu einem Großteil durch ehrenamtlichen Einsatz und Spenden finanziert wird. Eine Förderung von baulichen Maßnahmen erfolgt nur in jenen Fällen, in welchen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vertragspartner nicht ausreicht, um notwendige Projekte eigenständig umzusetzen.

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2017 dem Trägerverein zur Förderung des Naturschutzzentrums Bruck an der Mur in der Steiermark zur Errichtung einer Quarantäne- und Krankenstation eine Förderung in Höhe von € 70.000,-- zuerkannt wurde.

Würde man diese sowie die Förderung für den Verein Kleine Wildtiere in großer Not den Tierheimbetreibern mit einem Verwahrungsvertrag hinzurechnen (siehe nachstehende Ausführungen), würde sich der prozentuale Anteil am Gesamtförderungsvolumen auf rund 97 % erhöhen.

Förderungen für sonstige Verwahrer

Vereine, deren Intention die Betreuung und anschließende Auswilderung von Wildtieren ist, können gemäß § 30 TSchG nicht Vertragspartner des Landes werden. Sie erhalten jedoch regelmäßige Förderungen.

Seit Ende 2013 ist der **Verein Kleine Wildtiere in großer Not** ein behördlich bewilligter Zoo. Zur Sicherstellung der Versorgung und Verwahrung von in Not geratenen, verletzten Wildtieren erhält er aus dem Tierschutzbudget für die Jahre 2015 bis 2018 einen jährlichen Förderungsbetrag von € 108.000,--.

Dieser Betrag wurde von einer Grazer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei errechnet, die mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens von der A13 beauftragt wurde. Die Kosten für dieses Gutachten beliefen sich auf rund € 16.000,--.

Seit dem Jahr 2015 wird der Verein ausschließlich aus dem Tierschutzbudget gefördert, und jeweils zu Quartalsbeginn wird ein Viertel der gesamten Jahresförderung im Vorhinein ausbezahlt. Der Empfehlung aus dem Gutachten, die für das wirtschaftliche Überleben des Vereines jährlich auszusüttende Förderung auch auf die Stadt Graz sowie die AMA und die Wirtschaftskammer Steiermark aufzuteilen, wurde nicht Folge geleistet.

Aufgrund der angespannten Budgetsituation des Landes empfiehlt der LRH, Verhandlungen mit der Stadt Graz, der AMA und der Wirtschaftskammer Steiermark aufzunehmen, um eine Aufteilung der Förderungsmittel zu erreichen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Graz den Verein Kleine Wildtiere in großer Not durch die Zurverfügungstellung des Areals und eines Tierrettungsfahrzeuges unterstützt. Lt. Auskunft des Vereins „Kleine Wildtiere in großer Not“ handelte es sich bei den von der AMA in den Jahren 2011 bis 2013 gewährten Fördermitteln um die Co-Finanzierung des ELER-Projekts „Beringung handaufgezogener Jungvögel“ und somit lediglich um eine Einzelprojektförderung. Seitens der Wirtschaftskammer Steiermark besteht keinerlei Verpflichtung bzw. thematische Kompetenz, Tierschutzarbeit finanziell zu unterstützen. Grundsätzlich wird jedoch die freiwillige Unterstützung von Tierschutzarbeit stets begrüßt.

Bis einschließlich 2014 wurde der Verein Kleine Wildtiere in großer Not zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes aus dem Budget Naturschutz mit jährlich € 70.000,-- gefördert. Dieses Budget wurde ab 2015 auf das Tierschutzbudget übertragen.

Aus dem Budget Tierschutz erhielt der Verein im Jahr 2014 eine Förderung von € 5.000,-- sowie eine weitere Förderung in Höhe von € 40.000,-- zur Sanierung des Bestandsobjektes. An Futterspenden wurden € 2.500,-- im Jahr 2015 ausbezahlt; in den Jahren 2016 und 2017 waren es € 2.000,-- bzw. € 1.500,--.

Ein ähnlicher Fall ist der **Trägerverein zur Förderung des Naturschutzzentrums Bruck an der Mur in der Steiermark**. Er fungiert seit über 30 Jahren als Auffangstation des Landes Steiermark für geschützte und gefährdete heimische Wildtiere. Seit Ende März 2016 handelt es sich um ein behördlich bewilligtes Tierheim als Auffang-, Pflege- und Auswilderungsstation für Wildvögel und Wildtiere.

Zum Zwecke der Unterstützung und Sicherung der Tätigkeiten wurde dem Trägerverein im Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 15.000,-- zuerkannt. Zusätzlich erhielt der Verein zu Weihnachten 2017 eine Futterspende von € 1.500,--.

Die Errichtung einer Quarantäne- und Krankenstation, die für eine tierschutzrechtskonforme Verwahrung der Wildvögel und Wildtiere erforderlich war, wurde im Jahr 2016 mit € 70.000,-- gefördert.

Dem **Verein Turtle Island** wurde für seine Tätigkeit im Bereich der tierschutzrechtskonformen und artgerechten Verwahrung von Schildkröten für das Jahr 2016 ein Förderungsbeitrag in Höhe von € 15.000,-- und für das Jahr 2017 in Höhe von € 25.000,-- gewährt. An Futterspenden erhielt der Verein im Jahr 2014 € 2.000,-- und im Jahr 2015 € 5.000,--; in den Jahren 2016 und 2017 wurden € 1.500,-- bzw. € 1.000,-- hierfür ausbezahlt.

Seit Mitte November 2015 handelt es sich um ein bewilligtes Tierheim. Es werden auch entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene, von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Schildkröten bzw. derartige Fundtiere aufgenommen.

Der LRH stellt in diesen Fällen einen Konnex zum im Kapitel 3.2.1 erwähnten Minizoo fest, der mit der Verwahrung von behördlich abgenommenen und beschlagnahmten sowie entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Schlangen und Reptilien beauftragt wurde. Mit diesem wurde zwar kein Verwahrungsvertrag abgeschlossen, jedoch belasten die anfallenden Kosten das Konto „Entgelt für Tierverwahrer nach dem TSchG“ und fallen damit unter die Pflichtausgaben des Landes.

Der LRH empfiehlt daher zu prüfen, ob der Abschluss von entsprechenden Leistungsvereinbarungen auch in diesen drei Fällen sinnvoll wäre.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei wildlebenden Tieren weder um entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere handeln kann, da sie in freier Natur leben. Die Tätigkeiten des „Trägervereins zur Förderung des Naturschutzzentrums Bruck an der Mur“ sowie des „Vereins kleine Wildtiere in großer Not“ erstrecken sich in erster Linie auf die Hilfe für in Not geratene Wildvögel bzw. Wildtiere, deren Pflege, Aufzucht und Auswilderung, und in wenigen Ausnahmen um die artgerechte Unterbringung jener Tiere, die nicht mehr in ihr ursprüngliches Habitat zurückgeführt werden können.

Ein Verwahrervertrag kann daher lediglich mit dem Verein „Turtle Island“ abgeschlossen werden, da sich dieser um die Verwahrung entlaufener, ausgesetzter, zurückgelassener sowie von der Behörde beschlagnahmter oder abgenommener Tiere (in diesem Fall „Schildkröten“) bemüht. Dieser Empfehlung wird Folge geleistet und es werden entsprechende Verhandlungen mit dem Verein aufgenommen.

Wildunfall-Management-Projekt

Laut Jagdstatistik sterben jährlich fast 100.000 Wildtiere auf Österreichs Straßen, etwa 20 % davon in der Steiermark. Im Jahr 2014 wurde das Wildunfall-Management-Projekt mit dem Titel „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark – Basismodul“ unter Beteiligung der Steirischen Landesjägerschaft ins Leben gerufen. Die Universität für Bodenkultur Wien – Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft erhielt für die Umsetzung eine Förderung in Höhe von € 40.000,--. Zwei Drittel kamen aus dem Budget für Tierschutz, ein Drittel aus dem Budget Verkehrssicherheitsmaßnahmen. Ziel dieses Basismoduls war, eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Lösung der Problemstellung Wildtiere und Verkehr zu erarbeiten und umzusetzen.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Basismoduls wurde das Folgeprojekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark – Praxismodul“ für den Zeitraum 2016 bis

2020 etabliert und hierfür ein jährlicher Förderungsbeitrag in Höhe von € 35.000,-- gewährt. € 20.000,-- werden vom Förderungsbeitrag für den Tierschutz übernommen und € 15.000,-- gehen zu Lasten des Detailbudgets Verkehr.

Ziel dieses Praxismoduls ist die Erarbeitung und Umsetzung eines professionellen, flächendeckenden Verkehrsfallwild-Managementprojektes für die Steiermark, wobei der Abschlussbericht bis längstens 31. März 2021 zu erfolgen hat.

Der A13 liegen bezüglich der Auswirkungen dieses Projektes keine transparenten, nachvollziehbaren Daten vor. Auch wenn dem LRH bewusst ist, dass dieses Projekt bis zum Jahr 2020 läuft, empfiehlt er eine Evaluierung vor Abschluss allfälliger Anschlussmodule.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Im vorliegenden Wildunfall-Management-Projekt – Praxismodul sollen durch die Umsetzung der Optimierungsvorschläge des Vorprojektes (Basismodul) sukzessive Wildunfall Hotspots auf steirischen Straßen entschärft werden, um langfristig die Wildunfallzahlen in unserem Bundesland zu senken und so die Verkehrssicherheit für Mensch und Tier zu erhöhen. Seitens des Projektpartners werden erste nachvollziehbare Daten noch vor dem Sommer 2018 vorgelegt. Eine Evaluierung des Projektes wird vor Abschluss allfälliger Anschlussmodule durch die an diesem Projekt partnerschaftlich beteiligten Dienststellen des Landes Steiermark in Zusammenarbeit mit der steirischen Jägerschaft durchgeführt. Der Empfehlung wird somit entsprochen.

Streunerkatzen-Kastrationsprojekt

Streunerkatzen sind verwilderte Hauskatzen, die sich sehr gut in das Öko-System einordnen können und sich unkontrolliert vermehren. Eine Streunerkatze ist in zehn Jahren für weitere 3.200 Nachkommen verantwortlich.

Die A8 war im Prüfungszeitraum insoweit in die Finanzierung des Tierschutzes eingebunden, als aus dem Budget der Veterinärndirektion bis zum Jahr 2014 Mittel für die Abwicklung des mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark konzipierten Streunerkatzen-Kastrationsprojektes zur Verfügung gestellt wurden. Seit Mitte 2014 erfolgt die Finanzierung allein durch die A13.

Der Projektablauf stellte sich sowohl bei der A8 als auch bei der A13 ähnlich dar:

Die unentgeltliche Planung und Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark. Diese übernimmt auch den Verkauf von Gutscheinen für die Kastration. Diese können von Gemeinden zum Preis von 50 % des Kastrationshonorars angekauft werden. Nach erfolgter Kastration werden die Gutscheine von den Tierärzten bei der Tierärztekammer abgegeben und von dieser an das Land weitergeleitet. Auf deren Basis erfolgt die Auszahlung der Geldmittel seitens des

Landes an die Tierärztekammer. Diese zahlt wiederum das vereinbarte Honorar an die Tierärzte aus, das rund 30 % unter dem üblichen Honorar liegt.

Die Kosten für die Kastration werden somit jeweils zur Hälfte von den Gemeinden (durch Kauf der Gutscheine) sowie durch das Land getragen.

Im Jahr 2016 wurden 1.475 Streunerkatzen und -kater im Rahmen dieses Projektes kastriert. Von 2006 (Start des Projektes) bis 2016 wurden 20.969 Gutscheine (7.157 für Kater, 13.812 für Katzen) ausgegeben und über 90 % eingelöst.

Seitens der A8 wurden für dieses Projekt in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich € 50.000,- budgetiert. Ein RSB wurde nicht eingeholt, da es sich nach Ansicht der Abteilung *„um die Refundierung von Honorarkosten für Leistungen einzelner Tierärzte handelte, die jeweils nicht regierungssitzungspflichtige Höhen erreichten. Die Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer hat in diesem Zusammenhang lediglich aus verwaltungsökonomischen Gründen die organisatorische Abwicklung der Verrechnung mit den Tierärzten übernommen.“*

Ab dem Jahr 2015 wird dieses Projekt nur mehr durch die A13 gefördert; entsprechende RSB sind nunmehr vorhanden.

Die tatsächlich aufgewandten Mittel sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Jahr	A8	A13
2013	48.245,00	
2014	25.053,00	25.000,00
2015		50.000,00
2016		50.000,00
2017		150.000,00
Summe (€)		348.298,00

Quelle: A8 und A13; aufbereitet durch den LRH

Im Prüfungszeitraum wurden für das Streunerkatzen-Kastrationsprojekt insgesamt rund € 350.000,- ausgegeben. Angemerkt wird jedoch, dass die Förderung in Höhe von € 75.000,- für das Jahr 2018 bereits im Jahr 2017 ausbezahlt wurde.

Zusätzlich erhielten diverse Vereine von der A13 für die Kastration von Streunerkatzen Förderungen bzw. es wurden hierfür Spenden an private Förderungswerber ausbezahlt. Die Summe war aufgrund der unterschiedlichen Spendenbezeichnungen nicht verifizierbar.

Der LRH stellt fest, dass durch diese freiwilligen Leistungen des Landes die unkontrollierte Vermehrung von Streunerkatzen eingedämmt wurde.

Tierärztliche Erstversorgung

Neben der Streunerkatzenkastration wird seit 1. Jänner 2013 von der A13 auch die tierärztliche Erstversorgung von aufgefundenen herrenlosen verletzten und/oder kranken Tieren finanziert. Hierfür wurden mit RSB jährlich maximal € 25.000,- zur Verfügung gestellt. Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark wurden pauschalierte Tarife vereinbart und ein Förderungsvertrag abgeschlossen. Die Einzelrechnungen werden von ihr beglichen und die Gesamtabrechnung des vorangegangenen Jahres im folgenden Jahr der A13 vorgelegt.

Im Jahr 2013 gab es diesen Abrechnungsmodus noch nicht, es wurde die Gesamtsumme ausbezahlt. Die nachträgliche Abrechnung ergab eine Rückzahlung von € 22.572,90 an das Land, die dem allgemeinen Budget zuflossen.

Für die Kosten der tierärztlichen Erstversorgung bzw. Versorgung von Tieren außerhalb der Dienstzeit der Bezirksverwaltungsbehörden wurden im Prüfungszeitraum (ohne das Jahr 2017) rund € 24.300,- aufgewandt.

Tierschutz macht Schule

Der vom seinerzeitigen Bundesministerium für Gesundheit ins Leben gerufene und seitens des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur unterstützte österreichweit tätige Verein „Tierschutz macht Schule“ hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen fundiertes Tierschutzwissen altersgerecht zu vermitteln. Er klärt über verschiedene Themen des Tierschutzes auf bzw. informiert darüber nachhaltig. Dies geschieht in Form von diversen Projekten.

Um auch steirische Volksschulkinder mit den nachhaltigen Tierschutz-Bildungsprojekten zu erreichen, erhielt der Verein von der A13 im Prüfungszeitraum insgesamt € 87.800,- an Förderungen ausbezahlt.

2013: € 5.000,-

2014: € 6.250,-

2015: € 10.000,-

2016: € 30.350,-

2017: € 36.200,-

Der LRH stellt fest, dass sich das Förderungsvolumen speziell in den letzten beiden Jahren stark erhöht hat. Dies ist auf das Projekt „Pet Buddy goes to School – PBgtS“ zurückzuführen, das im Schuljahr 2014/15 erstmals pilotmäßig in zwei Volksschulklassen in den Unterricht eingebaut wurde. Die vordergründigen Ziele der Kurse sind, den Kindern die Bedürfnisse von Heimtieren (Hund, Katze, Meerschweinchen etc.), die in

menschlicher Obhut gehalten werden, zu vermitteln, damit diese wiederum im Zusammenleben mit den Menschen ein tiergerechtes und glückliches Leben führen können. Aufgrund der positiven Resonanz wurde die Umsetzung in den beiden darauffolgenden Schuljahren kontinuierlich gesteigert. Im Schuljahr 2017/18 wird dieses Projekt nunmehr in insgesamt zwölf steirischen Volksschulklassen durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass durch solche gezielten Förderungen dem gesetzlichen Auftrag, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken, nachgekommen wird.

5. TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE

Die TSO hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes in der Steiermark zu vertreten.

In der Steiermark wurde im Jahr 2009 Frau Dr. Fiala-Köck mit einstimmigem Beschluss der Landesregierung als Tierschutzombudsfrau für die Funktionsperiode 2010 bis 2014 sowie im Oktober 2014 für eine weitere Funktionsperiode bestellt.

Der Tierschutzombudsfrau kommen folgende Aufgaben zu:

- Vertretung der Interessen des Tierschutzes
- Anlaufstelle für Tierschutzangelegenheiten
- Parteistellung in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren
- Vertretung der Steiermark im Tierschutzrat

In ihrer Tätigkeit wird sie von einer Amtstierärztin, einer Referentin, einer Sachbearbeiterin und einer Assistentin (75 %) unterstützt.

Seit 2015 wird der TSO ein eigenes Budget von jährlich ca. € 25.000,-- (bis dahin € 4.000,--) zur Verfügung gestellt, woraus z. B. Mitgliedsbeiträge oder Fachliteratur bezahlt werden. Für das Jahr 2018 beträgt das zur Verfügung stehende Budget € 23.200,--.

Seit 2015 wird jährlich eine für die Teilnehmer kostenfreie Tagung zu verschiedenen Tierschutzthemen veranstaltet. An der im Jahr 2016 stattgefundenen Fachtagung „Nutztierhaltung – Quo vadis?“ nahmen rund 150 Personen teil; an Kosten fielen ca. € 11.000,-- an.

Der Preis für „**Tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum**“ wird seit 2010 jährlich von der TSO ausgeschrieben. Damit werden zukunftsweisende Bauprojekte in allen Bereichen der Produktion in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere gewürdigt, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit auszeichnen. An vier Betriebe werden jeweils € 1.500,-- vergeben.

2010 stand der TSO kein eigenes Budget zur Verfügung, weshalb die Preisgelder von der damals für Landwirtschaft (und auch für den Tierschutz) zuständigen FA10A bezahlt wurden. Seit Mitte 2012 belasten diese Preisgelder das Tierschutzförderungsbudget der A13.

Da die Förderung von tierfreundlichen Haltungssystemen grundsätzlich in den Aufgabenbereich der A10 fällt und von der TSO ausgeschrieben wird, empfiehlt

der LRH, Überlegungen anzustellen, ob dieser Betrag überhaupt aus dem Tierschutzbudget getragen werden soll.

Von der Tierschutzombudsfrau wurden von 2012 bis 2016 insgesamt 51 Vorträge gehalten, und 1.373 Anfragen wurden einer schriftlichen Erledigung zugeführt. Die Fragestellungen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung. Des Weiteren war die TSO in diesem Zeitraum in 1.929 Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren eingebunden.

Jahr	Vorträge	schriftliche Erledigungen	Verfahren
2012	6	185	300
2013	12	214	341
2014	16	281	313
2015	11	335	487
2016	6	358	488

Quelle: Tätigkeitsberichte der TSO; aufbereitet durch den LRH

6. WIRKUNGSZIELE

Die Finanzierung bzw. Förderung sowie die Überwachung des Tierschutzes in der Steiermark erfolgt in den beiden Globalbudgets

- Umwelt und Raumordnung und
- Veterinärwesen.

Die folgenden Ausführungen zu den jeweiligen Globalbudgets beziehen sich auf die Wirkungsziele, die im Landesbudget 2018 angeführt sind.

Globalbudget Umwelt und Raumordnung

Das Globalbudget Umwelt und Raumordnung bildet seit dem Landesbudget 2017 den Tierschutz mit folgendem Wirkungsziel ab:

„Die tierschutzrechtskonforme Verwahrung ist flächendeckend sichergestellt und zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere werden Förderungen im Tierschutzbereich vergeben.“

Folgende Maßnahmen werden zur Umsetzung dieses Wirkungszieles angeführt:

- Verträge mit Tierverwahrern
- Tierverwahrungsdatenbank
- Maßnahmen zur präventiven Bestandskontrolle
- Förderungen von bewusstseinsbildenden Projekten

Als Indikator wurde die *„Anzahl der versorgten sowie geretteten Tiere“* gewählt.

Bis zum Herbst 2016 beruhten die Angaben zur Anzahl der versorgten sowie geretteten Tiere auf Schätzungen aufgrund interner Aufzeichnungen. Durch die Implementierung der Tierverwahrungsdatenbank mit 1. November 2016 und die Nacherfassung aller verwahrten Tiere konnte erstmals eine plausibel nachvollziehbare Anzahl der in der Steiermark versorgten sowie geretteten Tiere errechnet werden, was ein IST gegenüber dem SOLL von + 825 % ergab.

Die Begründung für diesen Indikator ist für den LRH nachvollziehbar. Je höher die Anzahl der versorgten und geretteten Tiere ist, desto höher ist das Tierwohl, und dies kann nur mit entsprechenden Förderungsmitteln der öffentlichen Hand sichergestellt werden.

Der LRH begrüßt die Einführung der Tierverwahrungsdatenbank als Controllinginstrument.

Globalbudget Veterinärwesen

Das Globalbudget Veterinärwesen weist zwei Wirkungsziele auf.

Das Wirkungsziel *„Der Gesundheitsstatus der in steirischen Betrieben gehaltenen Nutztiere ist hervorragend“* ist mit folgendem Indikator dargestellt: *„Anzahl von Ausbrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen“*.

Als Maßnahmen zur Umsetzung dieses Wirkungszieles werden u. a. die konsequente Überwachung und Durchsetzung tierseuchenrechtlicher Vorschriften, eine umfassende Krisenplanung und -vorsorge sowie qualitätsvolle Schulung und Beratung angeführt.

Im Wirkungsbericht 2016 wurde festgehalten, dass das Wirkungsziel gut verfolgt werden konnte. Die Einschleppung von Seuchen über fliegende Vektoren (z. B. Insekten, Vögel) kann jedoch selbst bei optimalen veterinärbehördlichen Maßnahmen nicht verhindert werden. Weiters wurden zur konsequenten Umsetzung gesetzlich vorgegebener Tierseuchenbekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen von der Veterinärdirektion die diesbezüglichen Krisenpläne weiterentwickelt und diverse Hilfsmittel (z. B. einen transportablen Einsatzcontainer) beschafft.

Das Wirkungsziel *„Fälle von Zoonose-Erkrankungen sind in der Steiermark selten“* wurde mit folgendem Indikator erfasst: *„Anzahl der durch überwachungspflichtige Zoonoseerreger verursachte Humanerkrankungen“*.

Im Wirkungsbericht 2016 wurde dargelegt, dass das Wirkungsziel ebenfalls gut verfolgt werden konnte. Als ein Problem wurde allerdings angegeben, dass die endgültigen Zahlen zum Steirischen Seuchenbericht erst bei Veröffentlichung des Jahresberichtes (in der Regel Anfang März) vorliegen. Die gesetzlich vorgegebenen Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Primärproduktion wurden fortgeführt. Zur Reduzierung der Belastung von Geflügelherden mit humanpathogenen Keimen (Salmonellen und Campylobacter) hat die Veterinärdirektion Problembetrieben Vor-Ort-Beratungen und kostenfreie Laboruntersuchungen angeboten, und in einem Forschungsprojekt wurde der Einfluss eines alternativen Einstreumaterials (Maisspindelgranulat) auf den Campylobactergehalt im Kot untersucht.

Der LRH sieht die gewählten Wirkungsziele und Indikatoren als geeignet an, das Aufgabenspektrum des Globalbudgets Veterinärwesen abzubilden. Der eingeschlagene Weg der Veterinärdirektion sollte fortgesetzt werden, um die Ausbrüche anzeigepflichtiger Tierseuchen weiterhin zu minimieren.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 4. April 2018 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des
Landesrates Mag. Christopher Drexler: Franz Zenz

vom Büro des
Landesrates Anton Lang: Sabine Schunko

von der Abteilung 13 Umwelt und
Raumordnung: Mag. Birgit Konecny
Sabine Haider
Mag. Michael Reimelt

von der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege
und Wissenschaft, Fachabteilung
Gesundheit und Pflegemanagement: Veterinärdirektor Dr. Peter Wagner

vom Landesrechnungshof: LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch
Mag. Dr. Andrea Sickl
RegR Helga Zach

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte den Tierschutz in der Steiermark. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

Pflichtausgaben des Landes - Verwahrungsverträge:

- Bei den Aufwendungen auf Basis der Verwahrungsverträge handelt es sich um Pflichtausgaben des Landes.
- Ab dem Jahr 2014 wurden die Verwahrungsverträge neu gestaltet. Als Ausgangsbasis für die neue Berechnung wurde durch einen externen Gutachter ein fiktives Referenztierheim definiert. Bei dieser Beauftragung wurden keine Vergleichsangebote eingeholt und kein Vergabevermerk angefertigt.
 - **Es wird empfohlen, unverbindliche Preisauskünfte bei Direktvergaben einzuholen, da ein Wettbewerb zu einem besseren Preis und damit zu einem Vorteil für den Auftraggeber führen kann.**
- Die Tierrettung ist nicht explizit in den Leistungsverträgen erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen der Verwahrungsverträge zu erbringen ist.
 - **Der LRH regt diesbezüglich eine Klarstellung an.**
- Die arithmetische Wertigkeit im Verhältnis von Hund, Katze und Kleintier wurde mit dem Faktor Hunde 0,7, Katzen 0,3 und Kleintiere 0,1 angegeben. Wie es zu dieser Wertigkeit kam, konnte dem LRH nicht erklärt werden.
 - **Der LRH empfiehlt, diese Berechnung entsprechend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.**
- Die Tierverwahrungsdatenbank wurde mit 1. November 2016 implementiert und dient als Controllinginstrument. Durch die Nacherfassung aller verwahrten Tiere konnte erstmals eine plausibel nachvollziehbare Anzahl der in der Steiermark versorgten sowie geretteten Tiere errechnet werden.
- Von den Verwahrern war erstmals für das Jahr 2015 verpflichtend, jedoch nicht im Verwahrungsvertrag verankert, eine Einnahmen-Ausgaben-Jahresrechnung vorzulegen. Diese Vorlage erfolgte von einem Verwahrer trotz mehrfacher Urgezen nur

mangelhaft. Dadurch ist für die A13 ein wichtiges Instrument zur Nachvollziehbarkeit der Kostenentwicklung dieses Verwahrers sowie zur Vergleichbarkeit mit anderen Vertragspartnern nicht anwendbar.

- Seit dem Jahr 2014 fand keine Evaluierung der Entscheidungs- und Berechnungsgrundlagen der Verwahrungsverträge statt. Es gab auch keine Veränderung bei den Verwahrungspartnern.
 - **Um eine transparente und objektive Grundlage für die Verwahrungsverträge zu gewährleisten und Effizienzsteigerungspotenziale zu nutzen, sollten Evaluierungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.**
 - **Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Veränderung bei den Verwahrungspartnern wären anzustellen.**
- Sowohl die Abnahmen oder Beschlagnahmen landwirtschaftlicher Nutztiere als auch die Kosten eines Minizoos belasten das Konto „Entgelt für Tierverwahrer nach dem TSchG“. Es wurden jedoch keine Verwahrungsverträge abgeschlossen.
 - **Um die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen nachvollziehbar zu dokumentieren, wären entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschließen.**

Ermessensausgaben des Landes – Förderungen:

- Obwohl gemäß TSchG sämtliche Gebietskörperschaften nach budgetären Möglichkeiten Anliegen des Tierschutzes zu fördern haben, erfolgt dies seit dem Jahr 2015 grundsätzlich nur durch das Land.
 - **Es wären Bestrebungen anzustellen, auch den Bund und die Gemeinden als Finanzierungspartner zu gewinnen.**
- Es bestehen weder eine Förderungsstrategie noch spezielle Förderungsrichtlinien, welche die einheitliche Gewährung von Förderungen sicherstellen würden.
 - **Der LRH empfiehlt, im Rahmen einer eigenen Förderungsrichtlinie Kriterien zur Förderungsgewährung (u. a. Voraussetzungen, Antragstellung, Förderungshöhe) festzulegen, um eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Förderungsabwicklung gewährleisten zu können.**
- Hinsichtlich der Förderungshöhe wurden seitens der A13 in einigen Fällen Kürzungen der beantragten Förderungssummen vorgenommen. Diese Vorgangsweise war nicht immer nachvollziehbar.
 - **Die Festlegung der Förderungshöhe ist nachweislich zu dokumentieren.**

- Die Gewährung von Tierschutzförderungen durch die A13 liegt im Aufgabenbereich einer einzigen Referentin, die für die gesamte Abwicklung der Förderungsfälle (einschließlich Unterfertigung des Förderungsvertrages) zuständig ist. Ein regelmäßiger Kontakt zum politischen Büro ist gegeben.
- **Der LRH empfiehlt daher, den Förderungsprozess aufgrund seiner Komplexität und seines Risikopotenziales im Hinblick auf die Grundsätze des IKS (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennungsprinzip, Stellvertreterprinzip und Nachvollziehbarkeitsprinzip) zu überprüfen.**

Einzel feststellungen zur Stichprobenprüfung:

- In insgesamt zehn Fällen betrafen die Spenden bauliche Maßnahmen. Bei Spenden handelt es sich um Förderungen, bei denen nicht die Erreichung eines bestimmten Förderzweckes im Vordergrund steht.
- **Die Förderung baulicher Maßnahmen ist nicht in Form von Spenden abzuwickeln, weil hierfür die Definitionsvoraussetzungen fehlen.**
- Rund 85 % der geförderten Gesamtsumme erhielten Tierheimbetreiber, mit denen ein Verwahrungsvertrag besteht.
- **Vor dem Hintergrund, dass den Tierheimbetreibern mit dem Verwahrungsvertrag ihre Fixkosten abgegolten werden, empfiehlt der LRH zu überprüfen, inwieweit Investitionen nicht bereits im Rahmen der Verwahrungsverträge berücksichtigt wurden. Jedenfalls sollten Förderungen nur dann gewährt werden, wenn die baulichen Maßnahmen nicht mit eigenen finanziellen Mitteln abgedeckt werden können.**
- Der **Verein Kleine Wildtiere in großer Not** erhält einen jährlichen Förderungsbeitrag, der von einer Grazer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei errechnet wurde. Der Empfehlung aus dem Gutachten, die für das wirtschaftliche Überleben des Vereines jährlich auszuschüttende Förderung auch auf die Stadt Graz sowie die AMA und die Wirtschaftskammer Steiermark aufzuteilen, wurde nicht Folge geleistet. Eine Leistungsvereinbarung wurde nicht abgeschlossen.
- **Aufgrund der angespannten Budgetsituation des Landes wären Verhandlungen mit der Stadt Graz, der AMA und der Wirtschaftskammer Steiermark aufzunehmen, um eine Aufteilung der Förderungsmittel zu erreichen.**
- An zwei weitere bewilligte Tierheime werden jährlich Förderungen ausbezahlt, obwohl auch mit diesen keine Leistungsvereinbarungen geschlossen wurden.
- **Es ist daher zu prüfen, ob der Abschluss von entsprechenden Leistungsvereinbarungen auch in diesen drei Fällen sinnvoll wäre.**

- Das Projekt „**Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark**“ erhält jährliche Förderungen. Ziel dieses Praxismoduls ist die Erarbeitung und Umsetzung eines professionellen, flächendeckenden Verkehrsfallwild-Managementprojektes für die Steiermark. Der A13 liegen bezüglich der Auswirkungen dieses Projektes keine transparenten, nachvollziehbaren Daten vor.
 - **Der LRH empfiehlt, vor Abschluss allfälliger Anschlussmodule eine Evaluierung vorzunehmen.**

- Der vom seinerzeitigen Bundesministerium für Gesundheit ins Leben gerufene österreichweit tätige Verein „**Tierschutz macht Schule**“ hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen fundiertes Tierschutzwissen altersgerecht zu vermitteln. Der LRH stellt fest, dass durch gezielte Förderungen dem gesetzlichen Auftrag, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken, nachgekommen wird.

- Der Preis für „Tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ wird seit 2010 jährlich von der TSO ausgeschrieben.
 - **Da die Förderung von tierfreundlichen Haltungssystemen grundsätzlich in den Aufgabenbereich der A10 fällt und von der TSO ausgeschrieben wird, empfiehlt der LRH, Überlegungen anzustellen, ob dieser Betrag überhaupt aus dem Tierschutzbudget getragen werden soll.**

Graz, am 15. Mai 2018

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch